

bestellt werden sollen, sind vom Absender vor der Aufschrift mit der Bezeichnung (Tages) zu versehen. Für diesen Vermerk wird die Gebühr für ein Wort erhoben.

4. Die Aufschrift muß den Empfänger und den Bestimmungsort so deutlich bezeichnen, daß in beiden Beziehungen Zweifel nicht entstehen können. Bei Telegrammen nach kleinen Orten, besonders wenn deren mehrere gleichen Namens vorhanden sind, ist die genaue Bezeichnung der geographischen Lage erforderlich. Es ist wünschenswert, daß die Absender in den Aufschriften der Telegramme nach solchen Orten sich der gewählten amtlichen Bezeichnungen bedienen. Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „bahnhoflagernd“ ist zulässig. Die Angaben in der Aufschrift zur Bezeichnung des Empfängers nach Berufsart u. müssen, mit Ausschluß der Personennamen, bei Telegrammen nach dem Auslande in französischer Sprache oder in der Sprache des Bestimmungslandes abgefaßt sein. Bei Telegrammen, welche nach Amerika gerichtet sind, ist die Angabe des Staates, in welchem der Bestimmungsort liegt, allgemeines Erfordernis.

Die Folgen ungenügender Angaben in der Aufschrift sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphierung zur Vervollständigung der Aufschrift nur gegen Aufgabe und Bezahlung eines neuen Telegramms beanspruchen kann. Die Aufschrift kann abgekürzt werden, wenn der Empfänger mit der Telegraphenanstalt seines Wohnorts eine hierauf bezügliche Vereinbarung getroffen hat. Für die Hinterlegung bez. Anwendung einer abgekürzten Aufschrift bei einer Telegraphen-Anstalt ist eine Gebühr von 30 Mk. für das Kalenderjahr im voraus zu entrichten. Für eine im 2., 3. oder 4. Kalendervierteljahre neu vereinbarte abgekürzte Telegrammaufschrift ist derjenige Teilbetrag der Gebühr von 30 Mk. zu erheben, welcher auf die Zeit vom Beginne des Beitrittsvierteljahrs bis zum Jahreschlusse entfällt. Voraussetzung ist hierbei, daß die Vereinbarung gleichzeitig für das ganze folgende Kalenderjahr getroffen wird. Als eine Abkürzung der Aufschrift wird es auch angesehen, wenn der Empfänger verlangt, daß an ihn gerichtete Telegramme, ohne diesbezügliche nähere Angaben in der Aufschrift, zu gewissen Zeiten in bestimmten Lokalen, z. B. an Wochentagen in dem Geschäftslokale, an Sonntagen in der Wohnung oder zu gewissen Stunden in dem Comptoir, zu ändern in der Wohnung oder der Börse u. s. f. regelmäßig bestellt werden sollen. Die hierfür im voraus zu entrichtende Gebühr beträgt ebenfalls 30 Mark für das Kalenderjahr; sie kommt auch dann zur Erhebung, wenn der betreffende Korrespondent für die an ihn gerichteten Telegramme mit der Telegraphen-Anstalt eine abgekürzte Aufschrift vereinbart bez. die Gebühr dafür eingezahlt hat.

Die Vergünstigung erlischt, falls die Vereinbarung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezbr. des Jahres, für welches die Gebühr entrichtet worden ist.

5. Die Urschrift jedes zu befördernden Telegramms muß in deutschen oder lateinischen Buchstaben bez. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wiedergeben lassen, deutlich und verständlich geschrieben sein, und darf weder ungewöhnliche Wortbildungen, noch dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Zusammenziehungen und Abkürzungen enthalten. Einschaltungen, Randzuzüge, Streichungen oder Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegrammes oder von seinem Beauftragten bescheinigt werden. Wegen etwaiger Rückfragen, Unbestellbarkeitsmeldungen u. s. ist im Interesse der Aufgeber die Angabe der Wohnung wünschenswert.

6. Bei Privat-Telegrammen ist die Fassung in der Landessprache Regel. Sie können überdies in jeder andern als zulässig bezeichneten Sprache abgefaßt sein.

Geheime, dringende und offen zu bestellende Privat-Telegramme sind gestattet, wenn sie nach Staaten gerichtet sind, welche diese Arten von Korrespondenz zulassen.

Der Absender eines Privat-Telegramms ist verpflichtet, auf desfalliges Verlangen sich über seine Persönlichkeit auszuweisen. Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Telegramme, mittels deren abgegangene Postsendungen zurückgefordert werden, sowie solche, welche die Berichtigung der Adresse einer Sendung zum Gegenstand haben, sind von der Aufgabe-Postanstalt auf Antrag des Absenders, welcher sich entsprechend auszuweisen hat, auszufertigen.

7. Privat-Telegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, sind von der Annahme auszuschließen.

II. Gebühren-Tarif für Telegramme.

(Für den billigsten oder gebräuchlichsten Weg berechnet.)

1. Als Mindestbetrag für ein gewöhnliches Telegramm werden erhoben: im Verkehr mit Großbritannien und Irland 80 Pfg., im übrigen Verkehr 50 Pfg. (Für Stadt-Telegramme beträgt die Worttaxe 3 Pfg., die Mindestgebühr 30 Pfg.) Die Telegrammgebühren sind im voraus zu entrichten. Durch 5 nicht teilbare Pfennigbeträge sind bis auf solche zu erhöhen. Soweit im Verkehr mit dem Auslande mehrere Beförderungswege sich darbieten, sind die Gebührensätze für den billigsten bez. gebräuchlichsten Weg berechnet. Die Sätze für andere Wege sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

2. Unterscheidungszeichen, Bindestriche und Apostrophe werden nicht gezählt; Punkte, Kommas, Bindestriche und Bruchstriche, zur Bildung von Zahlen benutzt, gelten als je 1 Ziffer.

3. Für dringende Telegramme (D) (Dringend), das sind solche, welche bei der Beförderung und Bestellung den Vorrang vor den übrigen Privat-Telegrammen haben, kommt die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms zur Erhebung. Nach welchen Ländern dringende Telegramme zulässig sind, ist im Tarif durch „(D)“ angedeutet.

4. Für das vorauszubehaltende Antwort-Telegramm (RP) (Antwort bezahlt) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist (RPD) zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. (RP 16). Die Vorauszahlung darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten, ausgenommen im Falle des Verlangens der Wiederholung eines vorangegangenen Telegramms.

5. Für die Vergleichen eines Telegramms (TC) (Vergleichung) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl zu entrichten.

6. Für die telegraphische Empfangsanzeige (PC) (Empfangsanzeige) ist die Gebühr eines auf demselben Wege zu befördernden

gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern zu entrichten (vergl. auch Punkt 9); für eine briefliche Empfangsanzeige (PCP) (Empfangsanzeige mittels Post) sind 40 Pfg. im voraus zu entrichten. Für briefliche Empfangsanzeigen des inneren Verkehrs ermäßigt sich die Gebühr auf 20 Pfg.

7. Für die Nachsendung eines Telegramms auf Verlangen des Absenders (FS) (Nachzusenden) wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. Erfolgt die Nachsendung auf Verlangen des Empfängers, so hat sich der Antragsteller zur Zahlung der Gebühren zu verpflichten, falls dieselben von der Bestellungs-Anstalt nicht eingezogen werden können.

8. Offen zu bestellende Telegramme (RO) oder eigenhändig zu bestellende Telegramme (MP) sind nach den mit (RO) bez. (MP) bezeichneten Ländern zulässig.

9. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Eilboten (XP) (Eilbote bezahlt) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 40 Pfg. für jedes Telegramm durch den Aufgeber vorausbezahlt werden; findet die Vorauszahlung nicht statt, so werden die billigen Bedingungen, wirklichen Botensöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat in der Regel der Empfänger zu tragen. Der Auftraggeber kann aber den Empfänger von der Bezahlung jeder Gebühr dadurch befreien, daß er entweder die Gebühr für ein Telegramm von fünf Wörtern nach demselben Bestimmungsorte und für denselben Beförderungsweg oder 40 Pfg. bezahlt. Außerdem muß er eine von der Aufgabe-Anstalt zu bestimmende Summe zur späteren Verrechnung hinterlegen. Vor die Aufschrift ist der gebührenpflichtige Vermerk XPT (Eilbote bezahlt telegraphisch) oder XPP (Eilbote bezahlt brieflich) niederzuschreiben. Im ersten Falle werden die entstandenen Botensöhnegebühren mittels Telegramms, im zweiten mittels frankierten eingeschriebenen Briefes der Aufgabe-Anstalt mitgeteilt. Wenn die Anstaltsverwaltung die Beförderungskosten im voraus festgesetzt und bekannt gegeben hat, so werden diese Kosten unbedingt vom Aufgeber erhoben. In diesem Falle muß das Telegramm vor der Aufschrift den gebührenpflichtigen Vermerk (XP) tragen. Die Anstaltsverwaltung braucht die Kosten der Eilbeförderung nicht mitzuteilen.

10. Die Zeichen (D) (RP) (TC) u. s. f. (vergl. 3 bis 9) zählen als je 1 Wort und sind vor der Aufschrift in Klammern niederzuschreiben. Wenn diese vereinbarten Zeichen in den bezüglichen Telegrammen nicht zur Anwendung kommen, so müssen die gleichbedeutenden Ausdrücke in französischer Sprache hierfür gesetzt werden, sofern in dem betreffenden Bestimmungslande nicht die deutsche Sprache gebräuchlich ist.

11. Die Gebühr für jede einzelne Vielfältigung eines Telegramms beträgt für je 100 Wörter oder einen Teil derselben 40 Pfg. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm taxiert. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

12. Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 20 Pfg. erteilt.

13. Für jedes Telegramm, welches einem Telegrammbesteller oder Landbriefträger zur Beförderung an die Telegraphenanstalt mitgegeben wird, kommen 10 Pfg. zur Erhebung.